



**Gebührenordnung
zur Satzung über die Inanspruchnahme des
Sozialpflegedienstes der Gemeinde Bad Emstal**



Gebührenordnung

zur Satzung über die Inanspruchnahme des Sozialpflegedienstes der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), wird folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Gemeinde Bad Emstal zur Einführung des Euro vom 06.12.2001 beschlossen:

§ 1

- 1) Für die Inanspruchnahme des Sozialpflegedienstes werden Gebühren erhoben.
- 2) Für die Abrechnung mit Krankenkassen und Sozialhilfeträgern gelten die Rahmenvereinbarungen des Rahmenvertrages zur Erbringung der häuslichen Krankenpflege gem. der §§ 132 SGB V und 18 KVLG.
- 3) Für die Abrechnung mit den Pflegekassen gem. SGB XI (§§83 und folgende) gelten die Vergütungsvereinbarungen über die ambulanten Pflegeleistungen in Hessen in der jeweils gültigen Form (gem. besonderer Anlage).
- 4) Für die Abrechnung der über die genehmigte häusliche Krankenpflege hinausgehenden pflegerischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

- | | |
|-----------------------------|--|
| A) Grundpflege: | gemäß Vergütungsvereinbarung der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3). |
| B) Behandlungspflegen: | werden entsprechend der Vergütungsvereinbarung des jeweils gültigen Rahmenvertrages über häusliche Krankenpflege und häusliche Pflegehilfe gem. § 132 SGB V berechnet. |
| C) Tag- und Nachtwache: | Einzelfallentscheidung
- nach Qualifikation d. Personals und Dauer
- nach Art der Wache (Schlafwache/Bereitschaft oder normale Wache)
- mindestens 12,78 Euro pro Stunde. |
| D) Pflegeberatung: | nach Vorgabe des SGB XI. |
| E) Mobiler Sozialer Dienst: | 8,44 Euro pro angefangene Stunde. |



F) Nutzungsentgelt

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Mobilar je angefangene Woche | 6,14 Euro |
| 2. für Kleingeräte je angef. Woche | 2,56 Euro |

G) Hauswirtschaftliche
Verrichtungen

gemäß Vergütungsvereinbarungen der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3).

H) Wegepauschale

1. für Fahrten zu Leistungen nach
A) - D) + G)

km-Entschädigung entsprechend der RVO-Kassenleistungen/Vergütungsvereinbarungen der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3).

2. für Fahrten zu Leistungen nach
E) + F)

1,79 Euro

Mit der Wegepauschale ist der Aufwand für alle im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen notwendig gewordenen Wege abgegolten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

Entsprechend der Leistungsvereinbarung des Rahmenvertrages über häusliche Krankenpflege und häusliche Pflegehilfe gemäß § 132 SGB V und des Rahmenvertrages gemäß SGB XI.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.11.1995 außer Kraft.

Bad Emstal, den 11.06.1997
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal

Eckhard Bräutigam
Bürgermeister